

Soos der beim allgemeinen Weltgericht überlebenden Menschen. Allein wenn auch die einschlägigen Bibelfstellen über das Schicksal von Henoch und Elias (s. d. Art.) keinem vernünftigen Zweifel darüber Raum lassen, daß sie lebendigen Leibes, also ohne zu sterben, an einen unbekanntem Ort versetzt wurden, so hat der christliche Volksglaube doch schon seit den ältesten Zeiten in Anknüpfung an die nicht näher bezeichneten „zwei Zeugen“ (Apoc. 11, 8 ff.) fast einmütig die Vorstellung festgehalten, daß sie am Ende der Tage als Bußprediger wieder erscheinen und im geistigen Kampfe mit dem Antichrist als Martyrer sterben werden (Ceterum morituri reservantur, ut Antichristum suo sanguine extinguant; Tertull. De anima 50, bei Migne, PP. lat. II, 735). Mit Rücksicht auf den Widerspruch des hl. Hieronymus (s. Ep. 119 [ad Minervium et Alexandrum], 4, bei Migne, PP. lat. XXII, 968) darf diese Auffassung jedoch nicht als Glaubenslehre betrachtet werden. Ernsteren Schwierigkeiten begegnet unser Satz mit Bezug auf diejenigen Menschen, welche bei der zweiten Parusie noch am Leben sein werden. Selbst wenn man wegen der textkritischen Bedenken auf 1 Cor. 15, 51 kein besonderes Gewicht legen wollte, wo wenigstens der recipierte Urtext die schwierige und deshalb wahre Lesart bietet: πάντες (πάντες) ὁ κοιμηθήσονται, πάντες δὲ ἀλλαγήσονται, so bliebe noch immer die großartige Prosopopöe der Auferstehungsscene im ersten Thessalonikerbrief (1 Thess. 4, 15 f.) als Gegenbeweis bestehen: „Die Todten, welche in Christo sind, werden zuerst auferstehen; dann werden auch wir, die wir noch leben und übrig sind, zugleich mit ihnen Christo entgegen in die Luft entrückt werden.“ Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß gerade Paulus die (absolute) Allgemeinheit der Erbsünde aus der Allgemeinheit des Todes als ihrem Mittelbegriff ableitet (vgl. Röm. 5, 12 ff.), hält die Majorität der Theologen entschieden daran fest, daß „bei diesen Privilegierten der Uebergang vom natürlichen zum verklärten Leibesleben in einem höchst beschleunigten Prozeß, gleichsam im Nu, vor sich gehen werde“ (Oswald, Eschatologie, 5. Aufl., Paderborn 1893, 19). Diesen goldenen Mittelweg zwischen zwei extremen Erklärungsweisen, von denen die eine mit den hl. Augustinus und Ambrosius einen längern „Todeschlaf“ der letzten Generation behauptet, während die andere mit den hl. Chrysostomus und Hieronymus eine unmittelbare, sterbensfreie Umwandlung in den Auferstehungsmenschen für gewiß ansieht, hatte schon Decumentius (s. d. Art.) eingeschlagen, wenn er bemerkt (In 1 Cor. 15, 51, bei Migne, PP. gr. CXVIII, 894): Istud „Non omnes dormimus“ hoc modo oportet accipere, quod non dormiemus diuturna dormitione (τὴν χρονικὴν κοίμησιν), ut opus sit sepulcro ac solutione ad corruptionem; sed brevem mortem sustinebunt, qui tunc reperientur. Der

letzten Eregeze hat sich auch der Catechismus Romanus (1, 12, 6) angeschlossen. Aber selbst für den Fall, daß die Verwandlung der Lebenden in den verklärten Auferstehungsmenschen ohne das Mittel des Todes sich vollziehen sollte, würde dennoch die Haftbarkeit zum Tode (reatus mortis) auf Grund der Erbsünde dogmatisch nicht bestand haben dürfen, wie der hl. Thomas (S. th. 1, 2, q. 81, a. 3, ad 1) bemerkt: Si tamen hoc verum sit, quod alii dicunt, quod illi numquam morientur, dicendum est, quod est tamen in eis reatus mortis; sed poena subitur a Deo, qui etiam peccatorum actualium poenas condonare potest (vgl. besonders Gemella [s. u.] 70—79).

2. Daß der Tod nur eine Strafwirkung der Sünde ist (vgl. Joh. 8, 44. 1 Cor. 15, 26 ff.), erhellt einerseits aus dem Dogma von der leiblichen Unsterblichkeit des paradiesischen Menschen (vgl. Denzinger, Enchir. n. 65), andererseits aus der ebenfalls zum Glaubenssatz erhobenen Lehre, daß sowohl die Protoplasten als ihre ganze Nachkommenschaft wegen der ersten Sünde des Todes als Strafe verfielen (vgl. Concil. Aem. II, can. 2; Trid. Sess. V, can. 2 [Denzinger n. 145. 671]). Im Stande der Unschuld hat das Gesetz des Todes keine Geltung (Weiß 2, 23); der paradiesische Mensch war vielmehr über jeglichen Naturanspruch hinaus, aus reiner Gnade, zur leiblichen Unsterblichkeit (posse non mori) bestimmt, deren physische Erhaltung wahrscheinlich mit dem Essen vom Baume des Lebens (s. d. Art. II, 60 ff.) zusammenhing (vgl. S. August. De Genes. ad lit. 8, 5, bei Migne, PP. lat. XXXIV, 877; Scheeben, Die Mysterien des Christentums, 2. Aufl., Freiburg 1898, 172 ff.). Gott hatte indessen dem ersten Menschenpaare den Tod (necessitas moriendi) als förmliche Strafe für die etwaige Uebertretung des Prüfungsgebots angedroht und nach der Uebertretung ihn auch wirklich verhängt (Gen. 2, 17; 3, 19). Bei durch den Fall des Stammhauptes jedoch hat ganze adamitische Geschlecht in die Sünde mitverstrickt wurde (s. d. Art. Erbsünde IV, 734), so ist wahrhaft „durch Einen Menschen die Sünde in diese Welt gekommen und durch die Sünde der Tod“ (Röm. 5, 12), und zwar „auch über jene, welche sich nicht vergingen in Aehnlichkeit der Sünde Adams“ (ebd. 5, 14). Den causalen Zusammenhang zwischen Erbsünde und Tod hat die Patristik lange vor dem Ausbruche der pelagischen Irrelire, wie der hl. Augustinus (Cont. Julian. l. 2) überzeugend nachweist, als zum Glaubenssatz festgehalten (den Väterbeweis für die voraugustinische Periode s. bei Gemella § 9; für die nachaugustinische Zeit bei Casini, Quid est homo?, ed. Scheeben, Moguntiae 1862, 59 sqq.). Die Erlösung durch Christus hat das ursprüngliche Verhältnis nicht wiederhergestellt, wohl aber den „Tod der Sünde“ sowie den damit zusammenhängenden „ewigen Tod“ abge-